

Deutscher Gewerkschaftsbund **DGB Bezirk Nord**

DGB Bezirk Nord | Besenbinderhof 60 | 20097 Hamburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag Innen- und Rechtsausschuss Frau Vorsitzende Barbara Ostmeier Düsternbrooker Weg 70 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 19/6940

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Personalräte (Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein – MBG Schl.-H., Drucksache 19/3361)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren,

der Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags hat den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) mit Schreiben vom 18. November 2021 zu einer Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Personalräte (Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein – MBG Schl.-H., Drucksache 19/3361) aufgefordert. Dieser Aufforderung kommt der DGB hiermit gerne nach.

Grundsätzliche Vorbemerkungen

Der DGB hat wiederholt deutlich gemacht, dass er keinen grundlegenden Änderungsbedarf am bestehenden Mitbestimmungsgesetz sieht. Angesichts der heftigen politischen Konflikte und Verwerfungen zu denen Verschlechterungen am Mitbestimmungs- bzw. Personalvertretungsrecht in der Vergangenheit geführt haben, erwartet der DGB, dass sowohl die Landesregierung als auch die Landtagsfraktionen Veränderungen in diesem Rechtsgebiet nur auf Basis eines Konsenses bzw. einer sachgerechten Verständigung mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften vornehmen.

Derartige Verständigungen erfolgten in dieser Legislaturperiode bisher zu allen Änderungen des Mitbestimmungsrechtes. Beispielhaft zu nennen sind hier der Gesetzentwurf der Landesregierung vom 01.09.2020 (Drucksache 19/2380) und das von den Regierungsfraktionen ausgehende Gesetz über mitbestimmungsrechtliche Sonderregelungen aus Anlass der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Jahr 2020.

Im Rahmen eines Dialogs mit der Staatskanzlei hat der DGB die aktuell seitens der Landesregierung geplante Verlängerung der bestehenden Regelung zur Beschlussfassung von Personalräten in Telefon- und Videokonferenzen bis zum 31. Dezember 2023 unterstützt. Dies gibt den Personalräten und den Jugend- und Auszubildendenvertretungen Planungssicherheit und schafft zugleich die notwendige Zeit, um zwischen der Landesregierung und den 29. Dezember 2021

Olaf Schwede

Öffentlicher Dienst

olaf.schwede@dgb.de

Telefon: 040-6077661-17 Telefax: 040-6077661-41

OS

Besenbinderhof 60 20097 Hamburg

nord.dgb.de

Name, Adresse und zur Bearbeitung notwendige Angaber werden vorübergehend gespeichert. Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Material.



Spitzenorganisationen der Gewerkschaften eine sachgerechte Verständigung über die zukünftige Ausgestaltung entsprechender unbefristeter Regelungen im Mitbestimmungsgesetz herzustellen.

Die Erfahrungen der Pandemie, die durch die Digitalisierung erfolgten Veränderungen in der Arbeitswelt und die Entwicklungen des Personalvertretungsrechts im Bund und in den anderen Ländern machen es notwendig, auch für den Bereich des Mitbestimmungsgesetzes und für die Wahlordnung Veränderungen zu prüfen und gemeinsam zu erörtern. Ein entsprechender Prozess wurde zwischen dem DGB, dem dbb und der Staatskanzlei vereinbart. Im Rahmen dieses Prozesses können auch andere Fragen und Themen des Mitbestimmungsrechts gemeinsam auf der fachlichen Ebene erörtert und ggf. gelöst werden.

Die mitbestimmungsrechtliche Problemlage in den Jobcentern

Der vorliegende Antrag des SSW greift die komplexe personalrechtliche Situation an den gemeinsamen Einrichtungen der Jobcenter auf. Das Personal der Jobcenter wird im Regelfall aus den Kommunen und der Bundesagentur für Arbeit in die Jobcenter abgeordnet bzw. zugewiesen. Die Beschäftigten unterliegen damit höchst unterschiedlichen Ausgangslagen sowohl hinsichtlich geltender Tarifverträge, teilweise beamtenrechtlicher Regelungen sowie unterschiedlichen Personalvertretungsgesetzen in den Stammdienststellen.

Die örtlichen Personalräte der Stammdienststellen bleiben zuständig für das Grundarbeitsverhältnis, d.h. für Einstellung, Kündigung und entsprechend relevante Änderungen des Grundarbeitsverhältnisses. Darüber hinaus werden an den Jobcentern eigene Personalräte gebildet, ohne dass die Jobcenter als gemeinsame Einrichtungen eine eigene Rechtspersönlichkeit haben.

Die Zuständigkeit der Personalräte der Stammdienststellen für das Grundarbeitsverhältnis ist durch die hohe Anzahl der Beschäftigten in den gemeinsamen Einrichtungen und die rege Fluktuation mit erheblichem Aufwand verbunden. Das bisher fehlende aktive und passive Wahlrecht der abgeordneten bzw. zugewiesenen Beschäftigten in den Stammdienststellen führt dazu, dass dieser Aufwand weder bei der Bestimmung der Größe der Personalräte noch bei der Anzahl der Freistellungen Berücksichtigung findet.

Gleichzeitig bestehen mit der Zuständigkeit für Einstellungen und Kündigungen erhebliche Probleme, da die Personalräte der Stammdienststellen zwar zuständig sind, aber keine Einblicke in die Lage in den gemeinsamen Einrichtungen der Jobcenter haben. Kommt es beispielsweise zu Kündigungen aufgrund unangemessenen Verhaltens, können die Personalräte der Stammdienststellen die zugrundeliegenden Sachverhalte und eventuell bestehende strukturelle Probleme nur schwer überprüfen. Die Verschwiegenheitspflicht der Personalräte behindert auch hier eine offizielle Zusammenarbeit der verschiedenen Gremien. Die Mitbestimmung stößt hier schnell an ihre Grenzen.



Zur Bewertung des vorliegenden Entwurfs

Der vorliegende Antrag ist geeignet, einige Probleme für einen Teil der Beschäftigten der gemeinsamen Einrichtungen der Jobcenter zu beseitigen. Er findet damit die ausdrückliche Unterstützung unter den in der Gewerkschaft ver.di organisierten Personalräte der Kommunen.

An den höchst unterschiedlichen Ausgangslagen sowohl hinsichtlich geltender Tarifverträge, teilweise beamtenrechtlicher Regelungen sowie unterschiedlichen Personalvertretungsgesetzen in den Stammdienststellen kann der vorliegende Gesetzesentwurf nichts ändern. Die vorgesehene landesrechtliche Regelung würde auch nicht für die Beschäftigten aus der Bundesagentur für Arbeit gelten, die in einer vergleichbaren Situation sind. Eine umfassende Lösung für alle Beschäftigten der gemeinsamen Einrichtungen wäre voraussichtlich nur durch grundlegende Anpassungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG) und ggf. des Sozialgesetzbuches (SGB II) hinsichtlich des Rechtsstatus und der Personalvertretung für die gemeinsamen Einrichtungen nach dem SGB II möglich.

Gleichzeitig stellen sich mit dem Gesetzesentwurf eine Reihe von rechtssystematischen Fragen beispielsweise zum generellen Umgang mit dem Wahlrecht von zu anderen Einrichtungen und Dienststellen abgeordneten Personen oder aber hinsichtlich des damit entstehenden Doppelstimmrechts bei den Wahlen zu mehreren Personalräten. Das aktive Wahlrecht nach § 11 MBG Schl-H. würde auch das passive Wahlrecht nach § 12 MBG Schl-H. mit sich bringen. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf ist erstmal nur eine Spezialregelung für eine kleine Gruppe von Beschäftigten vorgesehen.

Grundsätzlich kennt das Mitbestimmungsgesetz im Unterschied beispielsweise zum Bundespersonalvertretungsgesetz kein Doppelstimmrecht zu unterschiedlichen Personalräten. Der DGB weist in diesem Kontext jedoch darauf hin, dass im Geltungsbereich des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein eine Abordnung zu einem Unternehmen mit privatrechtlicher Rechtsform nicht zum Verlust des Wahlrechts des Beschäftigten in der Stammdienststelle führen muss. Fälle von aktiven und passiven Doppelwahlrecht zu Betriebs- und Personalräten sind damit schon in der bisherigen Praxis nicht ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Shwede

Olaf Schwede

¹ Weiß/Benning/Warnecke: Gesetz über die Mitbestimmung der Personalräte. Wiesbaden, 2020, § 11, Nr. 3 und 4.

² Vgl. Fuhrmann/Neumann/Thorenz/Witt: Personalvertretungsrecht Schleswig-Holstein. Kiel, 2000, § 11 Randnummer 9.

³ Vgl. auch BAG, Beschluss vom 15. August 2012 – 7 ABR 34/11 –, BAGE 143, 20-29.